



Direktion für Inneres und Justiz
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt für Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vom 11. April 2017

Behördliche Unterbringung von Kindern im Ausland

Ausgangslage

Die KESB hat nach sorgfältigen Abklärungen im Inland beschlossen, ein Kind (mind. 12-jährig), für das den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB) oder die elterliche Sorge (Art. 311 ZGB) entzogen worden ist, in eine Pflegefamilie oder Institution im Ausland unterzubringen.

Abklärungen vor Einreichen des Gesuchs um Zustimmung

- Sämtliche Angebote in der Schweiz können begründet ausgeschlossen werden.
- Die Leistungen des Angebots im Ausland sind für den Jugendlichen und seinen indizierten Bedarf geeignet.
- Das Angebot im Ausland verfügt über eine gültige (Betriebs-)Bewilligung, die von der zuständigen Behörde im Ausland ausgestellt wurde.
- Die Pflegefamilie resp. die Institution verfügt über einen freien Platz und ist bereit, das Kind aufzunehmen und den Platz bis zum Vorliegen der Zustimmung der Zentralbehörde frei zu behalten.
- Die Dauer der Unterbringung im Ausland ist befristet und es besteht eine Anschlusslösung in der Schweiz.
- Die Eltern und das Kind sind mit der Unterbringung im Ausland einverstanden und das Kind hat eine Vertrauensperson, gestützt auf Art. 2a Abs. 1 lit. a PAVO bezeichnet.

Gesuch um Zustimmung zur Unterbringung im Ausland¹

Die KESB reicht beim Kantonalen Jugendamt (KJA) ein Gesuch um Zustimmung zur Unterbringung von X in die Institution Y im Staat Z ein.

Das Gesuch enthält folgende Dokumente:

- Bericht mit allen wichtigen Informationen über das Kind (Indikation, Ergebnisse der Vorabklärungen, sozialpädagogische Begründung für die Unterbringung im Ausland und die gewählte Unterbringungsform, die vorgesehene Dauer und die Rückkehrperspektiven in der Schweiz);
- Weitere Unterlagen (Abklärungsberichte, Verfügung);
- Sämtliche Unterlagen müssen von der KESB in die Amtssprache des entsprechenden Staates (je nach Staat reicht auch eine Übersetzung in Englisch) übersetzt werden;

¹ Das Verfahren bezieht sich auf Unterbringungen in Staaten, die dem Haager Kindesschutzübereinkommen beigetreten sind. Dieses regelt die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern zwischen den Vertragsstaaten (HKsÜ; SR 0.211.231.011) Die Staaten im Überblick: http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=70

Im Gesuch muss die Zentralbehörde des Staates um Bestätigung ersucht werden, dass

- das Angebot bewilligt und beaufsichtigt wird und
- die Unterbringung mit den ausländerrechtlichen Grundlagen zu vereinbaren sind (Aufenthaltsbewilligung).

Das KJA als Kantonale Zentralbehörde des HKsÜ stellt das Gesuch zusammen mit einem formellen Antrag an die Zentralbehörde des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll². Weiter informiert das KJA die Zentrale Behörde des Bundes (Bundesamt für Justiz) über das Verfahren.

Wichtig: Der definitive Entscheid zur Unterbringung im Ausland kann erst nach erteilter Zustimmung der ausländischen Zentralbehörde erfolgen.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338), insbesondere Art. 2a
- Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ; SR 0.211.231.011), insbesondere Art. 23, 33,
- Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 (BG-KKE; SR 211.222.32), insbesondere Art. 2
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131), Art. 13 lit. P

Zuständigkeiten

Aufgabe der KESB als verfügende Behörde:

Die zuständige KESB fällt den Entscheid zur Unterbringung im Ausland und ist verantwortlich für das Erfüllen der Voraussetzungen gestützt auf Art. 2a PAVO.

Aufgabe des KJA als Zentralbehörde des Kantons Bern:

Das KJA hat eine Vermittlungsfunktion, indem es als Zentralbehörde den Kontakt zum Bundesamt für Justiz (BJ) und den ausländischen Zentralbehörden herstellt. Es ermittelt die zuständigen Kontakte und übermittelt die von der KESB zusammengestellten Dokumente für das Gesuch.

Das KJA klärt auf Wunsch der KESB bei der zuständigen Zentralbehörde im Ausland ab, ob die Institution/Familie im Ausland über eine Bewilligung der zuständigen Behörde verfügt.

Kontakt: kja-bern@be.ch / Tel. 031 633 76 33

Inkrafttreten

Dieses Merkblatt findet Anwendung auf behördliche Unterbringungen von Kindern im Ausland per 1. Mai 2017 und ersetzt das Merkblatt vom 10. Juni 2015.

² Wenn der Kontakt zur zuständigen Behörde im Ausland bereits besteht, kann die KESB das Gesuch um Zustimmung auch direkt zustellen. In jenem Fall wird die KESB gebeten, das KJA über das Gesuch in Kenntnis zu setzen.